Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5030**

16. Wahlperiode 18. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4954 –

Nationale Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie – Gegenwärtiger Verfahrensstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) vom 12. Dezember 2006 gibt den Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, ihre Anforderungen in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um eine umfangreiche Aufgabe, da die Richtlinie viele Bereiche der nationalen Vorschriften berührt. Das Normenscreening, also die Prüfung und nötigenfalls Anpassung des für Dienstleister geltenden Rechts erfordert laut Aussagen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie erheblichen Arbeitsaufwand und schwierige politische Entscheidungen. Da die Richtlinie in vielen Bereichen unklar und mehrdeutig formuliert ist, gibt es bei der nationalen Umsetzung die Notwendigkeit zur Konkretisierung, aber auch konkreten Gestaltungsspielraum für die Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist ein komplexer Prozess, der alle staatlichen Ebenen (insbesondere Bund, Länder, Kommunen und Kammern) betrifft. Eine zentrale Umsetzungsrolle kommt in vielen Bereichen vor allem den Ländern zu. Dies gilt insbesondere für die notwendigen verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen wie die Einführung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und den Aufbau eines Systems der europäischen Verwaltungszusammenarbeit, aber auch für weite Bereiche des in der Richtlinie geforderten „Normenscreenings“. Die Bundesregierung koordiniert diesen Prozess zwischen den Ländern und gegenüber der Europäischen Kommission. Soweit erforderlich und möglich, versucht sie in dieser Funktion, eine Verständigung der beteiligten Stellen auf ein gemeinsames Grundverständnis zu erreichen. Zur verbindlichen Auslegung der Richtlinie ist letztlich jedoch allein der Europäische Gerichtshof (EuGH) befugt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 16. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwieweit beteiligt die Bundesregierung die Gewerkschaften, die Wirtschafts- und Sozialverbände, die Verbraucherverbände, die Sozialversicherungen, die Berufsgenossenschaften, die kommunalen Gebietskörperschaften und gegebenenfalls weitere Experten frühzeitig am Normenscreening, und wie begründet sie ihr Vorgehen?

Die Bundesregierung steht in laufendem Kontakt mit den genannten Kreisen.

2. Wie will die Bundesregierung das Parlament frühzeitig in das Normenscreening, insbesondere in die Entscheidung über die Änderungen von Rechtsvorschriften einbeziehen, und wie begründet sie ihr Vorgehen?

Bevor Entscheidungen über Änderungen von Rechtsvorschriften anstehen, ist zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme des geltenden Rechts erforderlich. Ziel der Bundesregierung ist es, dass dieser Prozess des Normenscreenings auf allen mit Rechtsetzung befassten staatlichen Ebenen nach einem einheitlichen Prüfungsraster erfolgt. Die Bundesregierung wird den Bundestag, wie zuletzt am 7. März 2007 im Wirtschaftsausschuss, zu gegebener Zeit weiter informieren.

3. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Bestandsaufnahme über die notwendigen Anpassungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften?

Um nach Durchführung des Screenings ausreichend Zeit für die gegebenenfalls notwendigen Änderungen von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu haben, soll das Normenscreening rechtzeitig in 2008 abgeschlossen werden.

4. Plant die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung zur Ausgestaltung des sog. einheitlichen Ansprechpartners oder will sie dies den einzelnen Bundesländern überlassen?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, fällt die Ausgestaltung der „Einheitlichen Ansprechpartner“ weitgehend in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder. Um das entstehende System bundesweit kompatibel und stimmig zu gestalten, strebt die Bundesregierung jedoch eine Verständigung der Länder auf gemeinsame Eckpunkte an.

5. Welche Vorüberlegungen hat die Bundesregierung zur Regelung der Zurverfügungstellung der in Artikel 22 festgeschriebenen Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen gegenüber den Dienstleistungsempfängern?

Bei den nach Artikel 22 vom Dienstleistungserbringer zur Verfügung zu stellenden Informationen handelt es sich überwiegend um solche, die bereits nach geltendem Recht zur Verfügung zu stellen sind (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen). Genauere Vorüberlegungen zur Umsetzung von Artikel 22 existieren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

6. Soll diese Informationsleistung ebenfalls über den sog. einheitlichen Ansprechpartner laufen, und wenn nein, warum nicht, und wo sollen die Informationen dann gesammelt werden?

Nein. Die Richtlinie sieht keine zentrale Sammlung der in Artikel 22 genannten Informationen vor. Diese sollen dem Dienstleistungsempfänger vielmehr unmit-

telbar vom jeweiligen Dienstleistungserbringer zur Verfügung gestellt werden (siehe Artikel 22 Abs. 2).

7. Welche zusätzlichen Informationsanforderungen (siehe Artikel 22, Abs. 5) wird die Bundesregierung vorsehen, bzw. falls dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden kann, wie will die Bundesregierung zu einer Entscheidung in dieser Frage kommen, und wie begründet sie ihr Vorgehen?

Gemäß Artikel 22 Abs. 5 dürfen die Mitgliedstaaten zusätzliche Informationsanforderungen nur für die in ihrem Hoheitsgebietsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer vorschreiben. Solche Informationsanforderungen würden deutsche Dienstleister im Vergleich zu nur vorübergehend hier tätigen Dienstleistern mit zusätzlichem Aufwand belasten. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Gründe für zusätzliche Informationsanforderungen.

8. Welche Abgrenzung wird die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zwischen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit vornehmen, nachdem Artikel 16 der Richtlinie die Dienstleistungsfreiheit nicht auf eine vorübergehende Dienstleistungserbringung beschränkt und dem grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer explizit die Einrichtung von Infrastruktur einschließlich Geschäfträumen oder einer Kanzlei im Zielland erlaubt?

   Wer wird in diesen Definitionsprozess mit einbezogen, und wie begründet die Bundesregierung ihr Vorgehen?

Der in Artikel 16 gebrauchte Begriff der „Dienstleistung“ bzw. des „Dienstleistungserbringers“ wird in Artikel 4 sowie in den Erwägungsgründen der Richtlinie konkretisiert. Maßgeblich für die Abgrenzung bleibt danach das vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrags entwickelte Kriterium der „vorübergehenden Tätigkeit“ (so ausdrücklich Erwägungsgrund 77). Der EuGH hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass allein aus dem Vorhandensein einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei) noch nicht auf eine dauerhafte Niederlassung geschlossen werden dürfe. Die Bundesregierung ist hieran ebenso gebunden wie alle anderen staatlichen Stellen. Es besteht insoweit kein Raum für einen abweichenden „Definitionsprozess“.

9. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Anforderung der Dienstleistungsrichtlinie umsetzen, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu definieren?

   Wie soll der Definitionsprozess organisiert werden, inwieweit wird die Bundesregierung Länder und Kommunen in den Definitionsprozess einbeziehen, und welche Bewertungskriterien will sie, angesichts dessen, dass diese Begriffe auf europäischer Ebene nicht klar definiert sind, anlegen?

Wie im vergangenen Jahr bereits mehrfach dargelegt, trägt die Dienstleistungsrichtlinie den Besonderheiten der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der nichtwirtschaftlichen Dienste von allgemeinem Interesse durch entsprechende Bereichsausnahmen und Klarstellungen Rechnung (siehe u. a. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Position der Bundesregierung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie im Rat der Europäischen Union“ vom 23. März 2006, Bundestagsdrucksache 16/1041; Antwort auf die Große Anfrage „Haltung der Bundesregierung zur Europäischen Dienstleistungsricht-

linie“ vom 29. Juni 2006, Bundestagsdrucksache 16/2058). Die Konkretisierung dieser Bereichsausnahmen muss auf allen staatlichen Ebenen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH erfolgen. Eine abstrakte Definition der genannten Bereiche wird von der Richtlinie weder vorgegeben noch gefordert.

10. Welche Bestandteile soll das sog. Umsetzungshandbuch der EU-Kommission enthalten, und wie ist die Bundesregierung in den Erarbeitungsprozess des Handbuches eingebunden?

Zum Inhalt des Umsetzungshandbuchs liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig von der Europäischen Kommission eine Beteiligungsmöglichkeit gefordert. Die Kommission hat dies jedoch bislang abgelehnt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333